

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Mai 2014	Nr. 45
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das  
Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes  
Vom 28. Mai 2014.....

628

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten  
Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes**

**Vom 28. Mai 2014**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331), § 11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2011 (Amtsbl. S. 172) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2011 (Dienstbl. S. 328), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 24. Juli 2013 (Dienstbl. S. 492), erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

(1) Für postgraduale Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge wird unbeschadet der §§ 2 bis 8 eine Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen.

(2) Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich, soweit in § 2 nicht abweichend geregelt, nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.“

2. In Anlage 2 werden nach § 5 die folgenden §§ 6, 7 und 8 ergänzt:

**„§ 6**

(1) Für den **Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre** wird die Auswahl unter den zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen im Hinblick auf den quantitativen und forschungsorientierten Charakter des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wie folgt vorgenommen: Aus der Note des Bachelor-Abschlusses in Betriebswirtschaftslehre der Universität des Saarlandes oder eines vergleichbaren Abschlusses und den oberhalb von 12



CP erbrachten Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen wird eine Gesamtnote gebildet, indem jeder oberhalb von 12 CP erbrachte CP aus grundlegenden mathematischen und statistischen Leistungen die Abschlussnote um 0,1 verbessert. Weiterhin wird die Abschlussnote um 0,1 verbessert, wenn eine wissenschaftliche Seminararbeit absolviert wurde. Maximal kann die Abschlussnote um 0,9 verbessert werden. Mit der Gesamtnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt.

(2) Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Abschluss-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote, korrigiert um bis dahin erbrachte Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen oder im Rahmen einer Seminararbeit nach Absatz 1. Eine Verbesserung/Verschlechterung innerhalb der Rangfolge durch ein Nachreichen der endgültigen Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder erbrachter Leistungen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

## § 7

(1) Für die **Master-Studiengänge „Economics, Finance and Philosophy“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Wirtschaft und Recht“** wird auf der Grundlage der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Rangfolge für die Auswahl der zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen gebildet. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Abschluss-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung dieser Gesamtnote durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note oder erbrachter Leistungen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

## § 8

(1) Für den **Master-Studiengang Psychologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Grundlage für die Rangbildung der Bewerber/Bewerberinnen ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Das Auswahlverfahren für Bewerber/Bewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. Juli) vorgelegten vorläufigen Durchschnittsnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen geänderter Durchschnittsnoten oder der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach dieser Frist ist ausgeschlossen.

(3) Im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung des Master-Studiengangs Psychologie wird eine Notenverbesserung um 0,3 Punkte nur gewährt, wenn sämtliche nachfolgend aufgeführte psychologische Inhaltsbereiche mit der angegebenen Mindestzahl an Credit Points (CP) nachgewiesen werden können:

1. Allgemeine Psychologie (mit mindestens 8 CP);
2. Biologische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
3. Differentielle Psychologie (mit mindestens 8 CP);
4. Entwicklungspsychologie (mit mindestens 8 CP);
5. Sozialpsychologie (mit mindestens 8 CP);
6. Klinische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
7. Klinische Neuropsychologie (mit mindestens 8 CP);
8. Arbeits- und Organisationspsychologie (mit mindestens 4 CP) sowie
9. Pädagogische Psychologie (mit mindestens 4 CP).

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 30. Mai 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)